



Die Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach (nachstehend kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Kostenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt für die Inanspruchnahme ihres Archivs Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

## § 4

### Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivarischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren 25,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

(2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden folgende Auslagen erhoben:

a) Für die Anfertigung von Reproduktionen:

Bürokopien je Seite DIN A4

- schwarz-weiß 0,25 €
- farbig 0,50 €

Bürokopien je Seite DIN A3

- schwarz-weiß 0,50 €
- farbig 1,00 €

auf elektronischen Speichermedien

- je Datei (ohne Datenträger) 2,50 €
- je Datenträger (CD-ROM) 2,00 €

b) für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen:

Die von der Fachfirma, die vom Verwaltungsgemeinschaftsarchiv mit der Erstellung der fotografischen Reproduktionen beauftragt wurde, in Rechnung gestellten Kosten.

c) für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

d) für Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie für Fernsprechgebühren im Fernverkehr.

e) für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

## § 5

### Vorschüsse

Das Verwaltungsgemeinschaftsarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

## § 6

### Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
4. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivarisches Hilfsmitteln.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, den 15. 03. 2010

Verwaltungsgemeinschaft

  
Sailer

Gemeinschaftsvorsitzender

